

Kommentierung des Papiers der TTIP-Kritiker

1. Bundesregierung und EU schließen keine Abkommen, die auf Kosten von Demokratie, Rechtsstaat, Umwelt und Sozialstandards sowie Subsidiarität und kulturelle Vielfalt gehen. Auch ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten wird insbesondere die Souveränität der Parlamente erhalten, nationale wie internationale Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt respektieren sowie die kommunale Selbstverwaltung und Aufgabenerfüllung gewährleisten. Die Bundesregierung hält offene Märkte und Freihandel für wesentliche Mittel, und eine offene Gesellschaft, zu der u.a. der Austausch von Waren, Dienstleistungen und Ideen mit unseren Nachbarn gehört, zu Wohle aller Bürger zu fördern. Außerdem wird durch Freihandelsabkommen wie mit den Vereinigten Staaten die Transparenz in globalen Wertschöpfungsketten weiter erhöht sowie Unternehmensverantwortung und Rechenschaftspflichten von Unternehmen weltweit gestärkt. In einem Abkommen der beiden größten Wirtschaftsmächte der Welt können soziale und ökologische Leitplanken für die Globalisierung realisiert werden, die dafür sorgen, dass Preise und Märkte auf Kostenbasis funktionieren und die Lasten nicht auf sozial Schwache oder die Umwelt abgewälzt werden.
2. TTIP und CETA werden keine Angleichung von Standards oder eine zwanghafte gegenseitige Anerkennung und schon gar nicht eine Verminderung der Schutzstandards Europas bringen. Beide Seiten werden weiterhin autonom und selbstverantwortlich ihre Standards in allen Bereichen des Arbeits-, Gesundheits-, Kultur-, Klima-, Umwelt- und Verbraucherschutzes definieren und erlassen. Nur dort, wo tatsächlich funktionale Äquivalenz erreicht werden kann, können dann auch Angleichungen erfolgen. Ohne solche funktionale Äquivalenz würden keine Flugzeuge über den Atlantik fliegen und keine Autos in den jeweils anderen Markt exportiert werden können. Das „Right to regulate“ bleibt bestehen, Schutzvorschriften werden nicht abgesenkt. Ebenso bleiben die Arbeitsmarktgesetzgebung und Sozialstandards unangetastet durch TTIP und CETA. Im Gegenteil, die Abkommen werden festschreiben, dass beide Seiten die Anwendung und Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen anstreben.. Zu den ILO- Kernarbeitsnormen wurde in CETA folgendes vereinbart: The

Parties will make continued and sustained **efforts towards ratifying the fundamental ILO Conventions** to the extent that they have not yet done so.

3. Weder die EU-KOM noch die Bundesregierung noch die US-Regierung lassen sich in ihren Entscheidungen und ihren Handlungen von einzelnen Meinungen und Wünschen einzelner Interessenverbände leiten. Insofern ist es unzulässig, aus solchen Einzelstimmen oder -wünschen auf Ziele oder gar Resultate eines Abkommens zu schließen. Marktöffnung im Dienstleistungsbereich ist grundsätzlich politisch sensibel. Daher verfolgt die Bundesregierung bei allen Handelsabkommen den Ansatz, neue Marktöffnungsverpflichtungen nur dort einzugehen, wo dies von den beteiligten Kreisen in Deutschland gewünscht ist. Für Bereiche wie die kommunale Daseinsvorsorge, Bildung, Gesundheit, für soziale Dienstleistungen oder die Wasserversorgung wird die Bundesregierung in TTIP keine Öffnungsverpflichtungen eingehen, die über den Stand des *General Agreement on Trade in Services (GATS)* von 1994 hinausgehen und die bereits in CETA verankerten Sonderregelungen für die genannten Bereiche einfordern. Zudem wird – wie auch in CETA – eine horizontale Ausnahme für Beihilfen im Dienstleistungsbereich angestrebt, die gewährleistet, dass TTIP die Rahmenbedingungen für die staatliche Finanzierung der Daseinsvorsorge nicht ändert.
4. Die Diskussion über die Negativliste, „Ratchet“ und „Standstill“ geht am Thema vorbei. Dies ist eine technische Frage und für den Verpflichtungsgrad eines Abkommens nicht erheblich. Entscheidend ist, dass nur im gewünschten Maß neue Marktöffnungsverpflichtungen eingegangen und entsprechende Sonderregelungen eingebaut werden, s. o. Wichtig ist auch, dass der Politikspielraum dort, wo er notwendig ist, erhalten bleibt und in diesen Bereichen auch etwaige Marktöffnungen später zurückgenommen werden können. Das ist auch bei einer Negativliste möglich. Deutschland hat dies bei CETA sichergestellt und strebt bei TTIP das gleiche Ergebnis an.
5. Die Regeln zur öffentlichen Auftragsvergabe bezüglich der Daseinsvorsorge sollen nicht über die Regelungen im EU-Vergaberecht hinausgehen, sondern den EU-Acquis einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmen bzw.

Sonderregelungen für bestimmte Daseinsvorsorgeleistungen widerspiegeln. Öffentliche Auftraggeber sollen weiterhin ihre Vergabekriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen können. Die Verpflichtung, in einem Vergabeverfahren Bieter unabhängig von ihrer Herkunft gleich zu behandeln, gilt im deutschen Vergaberecht bereits seit langem und wird durch das Abkommen nicht geändert. Das deutsche Vergaberecht verbietet insofern auch „local content“-Klauseln.

6. Zur Frage, ob und wann sich Kommunen wirtschaftlich betätigen dürfen, wird das Abkommen keine Regelungen enthalten. Die Sonderregeln im EU-Recht für Eigenbetriebe und in öffentlichem Eigentum stehende Stadtwerke sowie für die horizontale Zusammenarbeit von Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern sollen durch TTIP nicht eingeschränkt werden. Ziel ist es, die bestehenden Spielräume abzusichern, wie es auch im Abkommen der EU mit Kanada (CETA) gelungen ist.
7. Auch im Hinblick auf Konzessionen wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass für von der EU-Konzessionsrichtlinie ausgenommene Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und bestimmter Rettungsdienste auch durch TTIP keine Verpflichtungen festgelegt werden.
8. Der Erhalt der kulturellen Vielfalt und die Absicherung der öffentlich-finanzierten Kulturlandschaft bleiben zentrale Anliegen der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen. Das gilt auch für die Bedeutung des Kulturgutes Buch - ob in gedruckter oder elektronischer Form. Nach dem Verhandlungsmandat wird das Dienstleistungskapitel zu TTIP nicht den Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen umfassen – diese bleiben insofern vom Abkommen unberührt. Zudem darf das Abkommen laut Verhandlungsmandat in Bezug auf die bestehende und künftige Kulturförderung und die Medienvielfalt keinerlei Beeinträchtigungen zulassen.

Deutschland hat im GATS vereinzelt Marktöffnungsverpflichtungen für Dienstleistungsbereiche übernommen, die in Deutschland im weiten Sinne zur „Kultur“ gezählt werden z. B. für das Verlagswesen. Hinter diese Marktöffnungen,

die in den letzten 20 Jahren keine Probleme gebracht haben, können wir nicht zurück. Neue Verpflichtungen bei Kultur und Medien wird die Bundesregierung in TTIP nicht eingehen.

9. Das Thema Energie wurde von Europa in die Verhandlungen eingeführt. Wesentliches Interesse der Europäer ist es, von den USA die Bereitschaft zu erhalten, auch Gas- bzw. Ölausfuhren aus den USA nach Europa zuzulassen. Angesichts der Abhängigkeit Europas von Energieeinfuhren, insbesondere aus Russland, ist das Ziel der Diversifizierung verständlich und logisch. Die Förderung erneuerbarer Energien wird davon nicht berührt. Ebenso ist damit kein Bekenntnis zur dauerhaften Nutzung von fossilen Energien verbunden. Zu Fracking hat die Bundesregierung auf ihrem eigenen Territorium die notwendigen Schutzvorschriften erlassen, die als nicht diskriminierende Regelungen auch vor TTIP Bestand haben. Eine Einwirkung auf den amerikanischen Gesetzgeber mit dem Ziel der Unterbindung von Fracking auf amerikanischem Territorium ist außerhalb der Zuständigkeit sowohl europäischer wie nationaler deutscher Behörden.

10. Investitionsschutz

Der Schutz von Auslandsinvestitionen durch bilaterale Verträge, die den Schutz des investierten Kapitals gegen Enteignung, staatliche Willkür und Behinderung vorsehen, ist jahrelang erprobte Politik der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings hat die Bundesregierung bisher keine Verträge mit Ländern mit verlässlichem Rechtssystem angestrebt. TTIP und CETA sind einige der ersten Abkommen, welche die EU-Kommission nach dem Übergang der Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die EU in eigener Verantwortung auch für den Investitionsschutz für die EU und die EU-Mitgliedstaaten verhandelt. Die meisten EU Mitgliedstaaten und die EU-Kommission sowie die kanadische und die amerikanische Seite haben ein Interesse daran, Investitionsschutz in CETA und TTIP zu vereinbaren. Aus EU Sicht sollen dadurch bestehende bilaterale Verträge von USA und Kanada mit EU-Mitgliedstaaten durch einheitliche Abkommen mit der EU und den EU-Mitgliedstaaten ersetzt werden. Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, dass diese Verträge nicht in wesentliche Rechte und die Souveränität der EU und der EU-Mitgliedstaaten

eingreifen dürfen. Dieses ist im Kanada-Abkommen bereits nachweislich gelungen und soll durch entsprechende Verbesserungen im Abkommen noch verstärkt werden. Für die Verhandlungen mit den USA werden für TTIP Folgerungen aus der öffentlichen Konsultation gezogen. Die Kommission bereitet derzeit ihre Position für die Verhandlungen zum Investitionsschutzkapitel im TTIP vor. Sie wird ihre Position mit den EU-Mitgliedstaaten abstimmen. Die Bundesregierung wird sich hieran aktiv beteiligen.